



Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU (COM (2016) 723 final)

Positionspapier der Arbeitsgruppe Recht und Verbraucherschutz
der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag

Beschluss vom 13. Juli 2018

1. Das avisierte vorinsolvenzliche Verfahren sollte vor allem das Ziel verfolgen, Unternehmen auf deren Initiative hin effizient von finanziellen Schwierigkeiten zu befreien, bei denen eine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Sanierung („viability“) besteht und noch kein Insolvenzgrund vorliegt.
2. Dabei ist in jedem Falle sicherzustellen, dass im Falle einer nachträglichen gerichtlichen Überprüfung der Verfahrensvoraussetzungen die notwendigen Bewertungen in ganz Europa nach einheitlichen Regeln und Bewertungsmaßstäben vorgenommen werden.
3. Bezüglich eines Frühwarnsystems treffen etwaige Berater des Schuldners nur Pflichten gegenüber dem Schuldner, nicht aber gegenüber Dritten.
4. Ein vorinsolvenzliches Verfahren sollte zunächst unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, da die Herstellung von Öffentlichkeit die unternehmerischen Werte zerstört, die es zu erhalten gilt. Dieses Verfahren sollte in einem festgelegten, jedoch flexiblen Rahmen durchgeführt werden, welcher sich an dem in Deutschland bewährten Insolvenzplanverfahren (§§ 217 ff. InsO) orientiert.
5. Auf Antrag sollte es zudem dem Gericht möglich sein, im Falle von und zum Schutze vor Akkordstörern auch ein auf wenige Monate befristetes Moratorium zu verhängen, welches jedoch lediglich einzelne Verfahrensbeteiligte treffen darf. Insbesondere sollte dabei berücksichtigt werden, dass in der Regel eine Zahlungseinstellung von mehr als drei Monaten zu einer Fälligkeit von Verbindlichkeiten führen kann.
6. Eine Beschränkung des vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens auf Finanzgläubiger ist nicht angezeigt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Erstreckung auf andere Gläubiger bei einem zugleich für dieses geltende Moratorium den Erfolg der Sanierung wegen des Bekanntwerdens der Restrukturierungsbemühungen gefährden kann.
7. Um etwaige Kosten zu minimieren, sollte erst dann eine Beteiligung eines Restrukturierungsverwalters notwendig sein, wenn in Rechte von Gläubigern eingegriffen wird und das Insolvenzgericht eine solche Beteiligung für notwendig erachtet oder einer der betroffenen Gläubiger dies beantragt. Dabei sollte den Gläubigern ein verbindliches Mitspracherecht bei der Wahl des Restrukturierungsverwalters eingeräumt werden.
8. Ein vorinsolvenzliches Verfahren gewährt Gläubigerschutz dadurch, dass das Unternehmen erhalten und damit auch den Gläubigern einschließlich der Arbeitnehmer als Schuldner weiterhin zur Verfügung steht. Darin unterscheidet es sich von den bislang jedenfalls überwiegend in einer Zerschlagung mündenden klassischen Insolvenzverfahren. Mit Blick auf die vor diesem Hintergrund notwendige klare Trennung zwischen den beiden Verfahren ist davon auszugehen, dass die Stellung eines Insolvenzantrags dazu führt, dass eine vorinsolvenzlich begonnene Restrukturierung abgebrochen werden muss.

Insofern sollte eine Insolvenzantragspflicht des Schuldners zwar weiterhin bestehen, jedoch es dem Insolvenzgericht freigestellt bleiben, zu bewerten, ob eine Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu einer Besserstellung der Verfahrensbeteiligten führt.

9. Im Fall eines Antrags auf gerichtliche Überprüfung des Restrukturierungsplanes sollte nur dann eine gerichtliche Zustimmung zu dem vorgelegten Restrukturierungsplan erteilt werden, wenn
 - a) zum Zeitpunkt der Planerstellung ein bestimmter, der Zahlungsunfähigkeit vorgelagerter, aber immer noch deutlich krisen-indizierender Zustand vorliegt, der geeignet ist, die Ertragskraft des Unternehmens nachhaltig zu gefährden,
 - b) zumindest 90% der Gläubiger dem Plan zugestimmt haben, und
 - c) der dem Plan widersprechende Gläubiger nicht finanziell schlechter gestellt würde als ohne Restrukturierungsplan.
10. Wer den Schuldner im Rahmen eines vorinsolvenzlichen Verfahrens als Lieferant oder Darlehensgeber unterstützt, sollte nach den Prinzipien des Sanierungsprivilegs grundsätzlich bezüglich im Laufe des Verfahrens neu gewährter Leistungen vor Anfechtung geschützt sein. Dies muss insbesondere für Gläubiger gelten, denen es aufgrund eines Moratoriums verwehrt ist, ihre Lieferbedingungen anzupassen. Insgesamt sollte sichergestellt werden, dass dadurch weder eine Umschuldung zugunsten von Finanzgläubigern noch übermäßige Beratungshonorare zu Lasten der Gläubigersamtheit gefördert werden.
11. Weitergehende Vorrechte einzelner Gläubiger innerhalb dieses Verfahrens oder eines nachfolgenden Insolvenzverfahrens, insbesondere für staatliche Gläubiger, sind auszuschließen.
12. Eine Restschuldbefreiung als notwendige Voraussetzung für einen zweiten Start einer natürlichen Person sollte unterschiedslos Unternehmern und Verbrauchern offenstehen. Auch sollte die grenzüberschreitende Information über Insolvenzverfahren und dafür relevante Fragen, z. B. über Berufsverbote, weiter verbessert werden. Zur Vermeidung von Fehlanreizen sollte jedoch der Zeitraum für eine Restschuldbefreiung drei Jahre nicht unterschreiten und auch für die Fälle verlängert werden können, in denen aufgrund nationaler Pfändungsschutzvorschriften nur ein geringer Anteil der Verbindlichkeiten getilgt wird.
13. Innerhalb eines weiten Rahmens sollte die Europäische Kommission zunächst Mindestanforderungen an das eingesetzte Justizpersonal stellen. Dabei sollte den Mitgliedstaaten aufgegeben werden, für eine ausreichende wirtschaftswissenschaftliche (Weiter-)Bildung des mit Insolvenzverfahren betrauten Personals zu sorgen und sicherzustellen, dass die Abwicklung von Insolvenzverfahren nicht nur eine untergeordnete Tätigkeit darstellt. Eine Zentralisierung von Gerichten oder eine Zuweisung der entsprechenden Verfahren zu Gerichten, welche auch im Übrigen mit Fragen des Wirtschaftsrechts befasst sind, wird hier als zielführend erachtet.

Diese Veröffentlichung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.

Herausgeber: CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
Michael Grosse-Brömer MdB
Stefan Müller MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin